



Rundschreiben über die klinische oder „passive“ epidemiologische Überwachung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und den Tollwutverdacht in Betrieben

Referenz	PCCB/S2/1633023	Datum	26.06.2020
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	BSE - TSE - klinischer Verdacht - landwirtschaftlicher Betrieb - Rind - Schaf - Ziege		

Verfasst von	Gebilligt von
De Winter Paul, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben werden die Schritte, die im Rahmen der epidemiologischen Überwachung von TSE in landwirtschaftlichen Betrieben zu unternehmen sind, erläutert. Bei einem Tollwutverdacht kommen die gleichen Maßnahmen zur Anwendung, mit Ausnahme der Altersgrenze für die Tests.

2. Anwendungsbereich

Die Meldung aller Tiere, die auf Grundlage einer klinischen Untersuchung TSE-verdächtig sind.

Das vorliegende Rundschreiben hebt das Rundschreiben mit der Nummer PCCB/S2/RPT/341615 vom 02.09.2009 auf und ersetzt dieses.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Königlicher Erlass vom 17. März 1997 zur Organisation der epidemiologischen Überwachung der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie bei Wiederkäuern.

Arrêté ministériel du 13 mars 2009 fixant certaines mesures d'éradication des encéphalopathies spongiformes transmissibles.

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

BSE: spongiforme Rinderenzephalopathie/bovine spongiforme Enzephalopathie

TSE: transmissible spongiforme Enzephalopathie

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK

Sciensano: wissenschaftliches Institut, welches aus dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Einrichtungen „Centre d'Étude et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques“ (CERVA) und „Institut scientifique de Santé publique“ (ISP) hervorging.

5. Die passive epidemiologische Überwachung von TSE in Betrieben

5.1. Einleitung

Die Lockerung der Vorschriften der aktiven Überwachung von BSE, welche auf die Verbesserung der gesundheitlichen Lage in Europa zurückzuführen ist, darf nicht zur Folge haben, dass die Maßnahmen bezüglich der passiven Überwachung in Betrieben und Schlachthöfen in Vergessenheit geraten.

Die BSE ist eine meldepflichtige Krankheit. Jedes TSE-infizierte oder TSE-verdächtige Tier muss aus der Nahrungsmittelkette für Mensch und Tier entfernt und durch Verbrennen beseitigt werden, nachdem die für eine Labordiagnose nötigen Proben genommen wurden.

In diesem Rundschreiben werden hierzu die Kernelemente der epidemiologischen Überwachung von TSE in Betrieben wiederholt.

5.2. Klinische Diagnose

5.2.1 Rinder

Bei Rindern treten die klinischen Symptome nach einer langen Inkubationszeit von durchschnittlich 5 Jahren auf. Es handelt sich bei diesen Symptomen vorrangig um nervöse Störungen sensorischer und motorischer Art, welche sehr langsam zum Tod führen: Hyperexzitabilität, Ataxie (Bewegungsstörung). Der Viehhalter wird in erster Linie durch Verhaltensänderungen auf das Tier aufmerksam. Es wird ängstlich, will nicht mehr zum Melkstand gehen und kann bei Berührungen aggressiv reagieren. Auf der Weide hält es sich von den anderen Tieren des Bestandes fern. Es schabt über den Boden oder leckt sich ständig das Maul. Je nachdem wird auch Zähneknirschen wahrgenommen. Im weiteren Verlauf der Krankheit werden andere Symptome beobachtet: Bewegungsstörungen, insbesondere eine die Hinterbeine betreffende Ataxie, charakteristische Haltung, bei der mit den Hinterbeinen übertrieben ausladende Bewegungen gemacht werden (Hypermetrie), zögerliche Schritte, die mit Stolpern einhergehen. Es kommt häufig zu Stürzen und das Wiederaufstehen erweist sich als schwierig. Der Gesamtzustand verschlechtert sich und die Milchproduktion nimmt ab. Doch die Tiere verspüren weiterhin Appetit.

Andere Anomalien können festgestellt werden: Zittern, häufige Bewegung der Ohren, Kratzen des Kopfes mit einem Hinterbein. Der „Knabberreflex“, wobei sich die Lippen bewegen und das Tier den Hals reckt, kann beim Abtasten des Lumbosakralbereichs beobachtet werden.

Die Symptome können auch unbemerkt bleiben und erst nach einer stressigen Situation (z.B. Abkalben, Verbringung zum Schlachthof) zum Vorschein kommen.

Die Krankheitsdauer variiert: Nach Auftreten der Symptome kommt es innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen bis zu mehreren Monaten (6 bis 8 Wochen in den meisten Fällen) zum Tod.

5.2.2 Schafe und Ziegen

Bei kleinen Wiederkäuern werden neben Verhaltensänderungen auch Zittern, Juckreiz, Schwierigkeiten bei der motorischen Koordination und Gewichtsverlust bemerkt.

5.3. Differenzialdiagnose

5.3.1. Rinder

Virale und bakterielle Infektionen: Tollwut, Aujeszký-Krankheit, bösartiges Katarrhalfieber, Listeriose, Histophilose, Herpesenzephalitis.

Durch Bakterien hervorgerufene Vergiftungen: Enterotoxämie, Tetanus und Botulismus.

Stoffwechselerkrankung: Milchfieber, Hypomagnesiämie, Acetonämie, den Magen betreffende Azidose.

Chemische Vergiftungen: Blei, Arsen, Quecksilber, Organophosphate, Carbamate.

Andere: Tumore und Hirnabszesse.

5.3.2. Schafe und Ziegen

Nervöse Störungen: Listeriose, Maedi Visna, Coenurose, Hirntumore und -abszesse.

Juckreiz: Krätze, Läuse, Myiasis, Schaflausfliegenbefall und Photosensibilität.

5.4. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

- Der Verantwortliche muss sich an den Betriebstierarzt wenden, welcher das Tier daraufhin untersucht.
- Es ist Pflicht, jeden Verdacht auf TSE unverzüglich der LKE zu melden (die für den Bestand verantwortliche Person ist hierzu angehalten). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Personen, die eine solche Erkrankung vermuten. Der Betriebstierarzt, welcher für die Untersuchung des TSE-verdächtigen Wiederkäuers gerufen wurde, erstattet der LKE unverzüglich Bericht über seine Feststellungen.
- Um den Verdacht festzustellen, lässt der Veterinärinspektor das Tier isolieren und kann es unter Beobachtung stellen.
- Sobald sich der Verdacht erhärtet hat, unternimmt der Veterinärinspektor die folgenden Schritte:
 1. Er informiert den Verantwortlichen, den Betriebstierarzt, den Bürgermeister und Sciensano.
 2. Er stellt den Bestand, aus dem der TSE-verdächtige Wiederkäuer stammt, sowie alle Bestände, zu denen der (die) TSE-verdächtige(n) Wiederkäuer seit seiner (ihrer) Geburt gehörte(n), unter Beobachtung.
 3. Er ordnet die Tötung des TSE-verdächtigen Wiederkäuers an.
 4. Er veranlasst schnellstmöglich die Verbringung des TSE-verdächtigen Wiederkäuers nach Sciensano und legt die Informationen über die Gründe des Verdachts bei.
- Alle Körperteile des TSE-verdächtigen Wiederkäuers, einschließlich der Haut, werden unter amtlicher Beobachtung aufbewahrt, bis eine negative Diagnose gestellt wurde oder die Körperteile durch Verbrennen beseitigt wurden.

5.5. Tollwut

Jedes TSE-verdächtige Tier wird systematisch auf Tollwut getestet und umgekehrt. Folglich muss bei einem bestehenden Verdacht auf Tollwut auf die gleiche Weise vorgegangen werden wie bei einem Verdacht auf TSE.

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion